

## Anlage B: Zuschlagspunkte für ökologische Maßnahmen

Die Höhe der Zuschlagspunkte für Ökologische Maßnahmen ergibt sich aus der Summe der Energie-Punkte gemäß der Tabelle für energieökologische Maßnahmen und einem Drittel der Summe der Ökologie-Punkte gemäß der Tabelle sonstige ökologische Maßnahmen. Das Ergebnis ist auf ganze Zahlen zu Runden.

### 1. Zuschläge für energieökologische Maßnahmen

Förder-Klasse	Gebäude - Energiekennzahl LEK - Wert  [ - ]	Energie -Zuschlag – Punkte						Summe Energie - Zuschlag- Punkte
		Gebäude- Bewertung nach LEK- Wert	Biomasse- nutzung Abwärme- nutzung	Anschluss Fernwärme oder Heiz- zentrale	Wärme- Pumpe	Solar- anlage Aktiv	Wohnraum- lüftung mit Wärmerück- gewinnung	
	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9
1	<35 - 32	1	2	1	-	2	-	
2	<32 - 30	2	2	1	-	2	-	
3	<30 - 28	3	2	1	-	2	-	
4	<28 - 26	4	3	1	-	2	3	
5	<26 - 24	5	3	1	1	3	3	
6	<24 - 22	6	3	1	2	3	3	
7	<22 - 20	7	3	1	2	3	4	
8	<20 - 19	8	3	1	2	3	4	
9	<19 - 18	9	3	1	2	3	4	
10	< 18	20	-	-	-	3	-	

Für die in der Tabelle enthaltenen Maßnahmen gilt Folgendes:

#### Allgemeine Fördervoraussetzungen

- ⇒ **Verwendung HFKW- freier Dämmstoffe.**
- ⇒ **Einbau von Kaltwasserzählern und Wasserspartechnik je Wohnung:** WC- Spülmengen Dosierung, Duschkopf mit maximal 9 l/min Durchfluss bei 3 bar, Waschtisch maximal 6 Liter/min.
- ⇒ **Warmwasseranschluss** für Wasch- und Geschirrspülmaschine
- ⇒ **Heizungsrücklauf unter 40°C:** Das Wärmeabgabesystem von Warmwasserzentralheizungen muss so dimensioniert und einreguliert werden, dass die Heizungsrücklauftemperatur im Auslegungspunkt unter 40 °C und die Vorlauftemperatur unter 65 °C gehalten wird.
- ⇒ **Dezentrale Warmwasserbereitung pro Wohnung:** Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 10 Wohneinheiten ist eine dezentrale Warmwasserbereitung mit zentralem Heizungspuffer auszuführen. Ausnahmen davon sind nur in besonders begründeten Fällen (hoher technischer und wirtschaftlicher Aufwand bei Sanierungen udgl) möglich. Mindestwarmwasserleistung: 15 l/min bei 45° C.
- ⇒ **Brennwerttechnik** bei Verwendung von Erd- und Flüssiggas sowie Heizöl Extra leicht. Bei Solaranlagenausstattung zur Heizungsunterstützung kann bei Ölheizungen die Brennwerttechnik entfallen.
- ⇒ Bei Beheizung mit elektrischem Strom ist durch ein dazu befugtes Unternehmen nachzuweisen, dass der Wärmebedarf nicht über 10 kWh/m<sup>2</sup>a Bruttogeschossfläche liegt.

### In Klasse 10 müssen außerdem folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Ausstattung mit einer kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung, Mindestanforderungen wie zu Spalte 8 angeführt;
- Luftdichtheit der Gebäudehülle  $n_{50} \leq 0,6 \text{ h}^{-1}$  gemäß der ÖNORM 13.829 Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden, Differenzdruckverfahren, Ausgabe Mai 2001.
- Nachweis einer befugten Person über eine Wärmebrückenarme Ausbildung der Gebäudehülle.

#### **Förderklasse** (Spalte 1):

Klassen von Klasse 1 bis 10 je nach Energiekennzahl.

#### **Gebäude-Energiekennzahl** (Spalte 2):

Klassifizierung nach dem LEK – Wert; der LEK – Wert ist gemäß der Verordnung über den Mindestwärmeschutz von Bauten zu berechnen.

#### **Biomassenutzung, Abwärmenutzung** (Spalte 4):

Fördervoraussetzungen: Errichtung einer Biomasseheizung oder eines Anschlusses an ein Biomassefernwärmenetz oder Fernwärmenetz mit entsprechenden Anteilen von Biomassewärme, gewerblicher oder industrieller Abwärme; keine konventionelle (fossile) Fernwärme. Die jährlich eingesetzte Brennstoffmenge muss bei Biomasseheizungen zumindest 85 % biogen sein. Werden mehrere Wohnungen und Wohnobjekte versorgt, sind diese für individuelle Heizkostenabrechnung auszustatten. Bei Wohnobjekten im Bereich von bestehenden konventionellen Fernwärmenetzen (Wärme aus fossilen Energieträgern) wird diese Förderung grundsätzlich nicht gewährt, ausgenommen wenn der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist.

#### **Anschluss an ein Fernwärmenetz oder Heizzentrale** (Spalte 5):

Fördervoraussetzungen: Anschluss an ein Fernwärmenetz oder Anschluss mehrerer Wohnungen oder Wohnobjekte an eine Heizzentrale mit konventioneller (fossiler) Wärmeerzeugung. Werden mehrere Wohnungen und Wohnobjekte versorgt, sind diese für individuelle Heizkostenabrechnung auszustatten.

#### **Wärmepumpe** (Spalte 6):

Fördervoraussetzungen: Wärmepumpe bis 3 kW elektrischer Anschlussleistung mit folgenden technischen Mindestanforderungen: Das Verhältnis der Heizleistung zur elektrischen Leistung COP (Coefficient of performance [-]) der zur Anwendung kommenden Wasser/Wasser Wärmepumpen W10/W35 muss größer als 5,0 und bei Sole/Wasser B0/W35 größer als 4,0 und größer als 3,0 bei Luft/Wasser A2/W35 sein. Die Auslegung der Vorlauftemperatur im Auslegungspunkt ist so zu wählen, dass die geforderten COP - Werte eingehalten werden können. Der Prüfbericht eines akkreditierten Prüfinstitutes ist beizubringen. Die Anforderungen der internationalen D-A-CH Gesellschaften für das Wärmepumpengütesiegel sind einzuhalten und zu bestätigen. Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten ist eine eigener Stromsubzähler und ein Wärmemengenzähler für Kontrollzwecke zu installieren. Auf Verlangen der Förderstelle ist ein Nachweis über die Energieeffizienz der Anlage zu führen. Die Förderung setzt außerdem den Einsatz halogenfreier Kältemittel oder halogenierter Hydro- Fluor- Kohlenwasserstoffe (z.B.: R407C) mit vollhermetischen Kompressoren voraus.

#### **Solaranlage** (Spalte 7):

Fördervoraussetzung: Errichtung einer Solaranlage mit folgenden Mindestanforderungen: 6 m<sup>2</sup> Kollektorfläche pro Anlage, 50 Liter Boilervolumen bzw. 100 Liter Pufferspeichervolumen pro m<sup>2</sup> Kollektorfläche

Mindestausstattung für Gemeinschaftsanlagen: Pufferspeicher, pro 30 m<sup>2</sup> beheizbarer Bruttogeschoßfläche ist ein Quadratmeter Kollektorfläche; Mindestkollektorertrag von 350 kWh/m<sup>2</sup>a; Messeinrichtung für den Wärmeertrag.

#### **Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung** (Spalte 8):

Mindestanforderung für die Auslegung: Luftwechsel = 0,4 h<sup>-1</sup> bezogen auf Außenabmessungen; rechnerische Primärenergieeinsparung  $\Delta PE > 70 \%$  (Mittelwert bei 100 Pa externem Differenzdruck) oder Wärmebereitstellungsgrad  $\eta'_{WRG} \geq 80\%$ , Elektrisches Wirkungsverhältnis  $\epsilon_{el} > 10$  bzw. Gesamtleistungsaufnahme der Ventilatoren  $< 0,4 \text{ W/m}^3$  Luftaustausch im Auslegungspunkt, Luftdichtheit  $n_{50} = < 1,0 \text{ h}^{-1}$ ;

#### **Summe Energiepunkte** (Spalte 9):

Quersumme der Zuschlagspunkte für die zutreffenden Maßnahmen der Spalten 3 bis 8 in der maßgeblichen Förderklasse.

## 2. Zuschläge für sonstige ökologische Maßnahmen

Förder- Klasse	Gebäude- Ökologie- kennzahl OI3 I <sub>c</sub> - Wert	ÖKO – Punkte							
		Gebäude Bewer- tung nach nach OI3 I <sub>c</sub> - Wert	Regen- oder Grau- wasser- Nutzung	Boden- versie- gelung	Wasser- ein- Sparung Sensor- Armatur	Dach- begrünung	Energie- Buch- haltung Effizienz- über- wachung	Innovative Techno- logie	Summe Öko- Punkte
Spalte1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte10
1	<70 – 55	1	2	1	1	2	2	2	
2	<55 – 45	2	2	1	1	2	2	2	
3	<45 – 40	3	2	1	1	2	2	2	
4	<40 – 35	4	2	1	1	2	2	2	
5	<35 – 30	5	2	1	1	2	2	2	
6	<30 – 25	6	2	1	1	2	2	2	
7	<25 – 20	7	2	1	1	2	2	2	
8	<20 – 15	8	2	1	1	2	2	2	
9	<15 – 10	9	2	1	1	2	2	2	
10	<10 - 0	10	2	1	1	2	2	2	

Für die in der Tabelle enthaltenen Maßnahmen gilt Folgendes:

### Förderklasse (Spalte 1):

Klasse von Klasse 1 bis 10 je nach Ökologie-Kennzahl.

### Gebäude Ökologie-Kennzahl - OI3 I<sub>c</sub> Wert (Spalte 2):

Klassifizierung (nach Österreichisches Institut für Baubiologie und -ökologie – IBO) nach der OI3-Bewertungskennzahl auf Basis von drei Ökokennzahlen: dem Primärenergieinhalt nicht erneuerbar (PEI n.e.), dem Treibhauspotenzial (Global Warming Potenzial, GWP) und dem Versauerungspotenzial (Acidification Potenzial, AP) der verwendeten Bau- und Dämmstoffe für die Gebäudehülle und Zwischendecken.

Berechnung: OI3 I<sub>c</sub> – Bewertungskennzahl =  $3 \cdot (PEI/3 + GWP/3 + AP/3) / (2 + I_c)$  [ - ].

### Regen- oder Grauwassernutzung (Spalte 4):

Fördervoraussetzung: Regen- oder Grauwassernutzung für Garten oder für WC.

Mindestspeichergröße: Einfamilienhaus und Reihenhaushaus 600 l/30m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche, für sonstige Wohnhäuser 300 l/30m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche.

### Bodenversiegelung (Spalte 5):

Fördervoraussetzung: Außenflächenversiegelung max. 1 m<sup>2</sup>/20 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche (Abflussbeiwert > 0,7). Terrassen und Durchgänge werden nicht eingerechnet. Zufahrten werden ab der Grundstücksgrenze eingerechnet, ausgenommen bei Wohnbauten mit mehr als 10 Wohneinheiten.

### Wassereinsparung - Sensorarmatur (Spalte 6):

Fördervoraussetzung: Sensor – Waschtischarmatur für das Bad pro Wohneinheit mit Sensorausrichtung von oben nach unten vor Auslauf, manuelle Dauerlauffunktion und Ansprechzeit unter 0,35 sec.

### Dachbegrünung (Spalte 7):

Fördervoraussetzung: Mindestens 50 % der Dachfläche.

### Energiebuchhaltung – Effizienzüberwachung (Spalte 8):

Online-Energiebuchhaltung im Internet (zB für den spezifischen Solarenergieertrag, Heizenergieverbrauch, Wasserverbrauch, udgl).

### Innovative Technologien (Spalte 9):

Fördervoraussetzung: Einsatz innovativer ökologischer Technologien (zB Brennstoffzelle, Transparente Wärmedämmung udgl).

### Summe Ökologie-Punkte (Spalte 10):

Quersumme der Zuschlagspunkte für die zutreffenden Maßnahmen der Spalten 3 bis 9 in der maßgeblichen Förderklasse.

### Übergangsbestimmung in § 45 neu:

**§45(3) Auf Förderungsansuchen, die Bauten betreffen, für die zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt ein Verfahren um Baubewilligung bzw Kenntnisaufnahme einer Bauanzeige nachweislich bereits anhängig ist, ist auf Antrag des Förderungswebers die Anlage B in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.**